

**Satzung  
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art  
„Stadtjugendheim“  
der Stadt Heide**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 18.12.2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Das Stadtjugendheim, Lindenstraße 5, 25746 Heide, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorhaltung von Gruppenräumen zur Durchführung von Versammlungen, Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, pp. im Rahmen der geschlossenen Jugendarbeit.

**§ 2**

Die in § 1 genannte Einrichtung der Stadt Heide ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

- (1) Mittel der in § 1 genannten Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heide erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Einrichtung.
- (2) Die Stadt Heide erhält bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen; sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Heide, den 19.12.2002  
Gez. Stecher  
Bürgermeister